Stadt Meerane – Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meerane | 11. November 2005

Herausgeber: Stadt Meerane | Bürgermeister Prof. Dr. Lothar Ungerer | Lörracher Platz 1 | 08393 Meerane
Telefon 03764 54-0 | Telefax 03764 54-232 | E-Mail: post@meerane.de | Internet: www.meerane.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 28. 10. 2005 | Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 2. 12. 2005
Die nächste Ausgabe erscheint am 16. 12. 2005.

Sitzungstermine

Stadtrat	22. November
Verwaltungsausschuss	29. November

Bekanntmachung von Beschlüssen

Sitzung des Stadtrates 27. September 2005
nichtöffentlich
4/05/0211 Nachtrag zum Kaufvertrag mit Herrn Peter Simmel
4/05/0212 Grunddienstbarkeit für Herrn Peter Simmel
4/05/0224 Grundstücksangelegenheit im Gewerbegebiet
4/05/0223 Grundstücksangelegenheit Kaufhaus am Markt
4/05/0185 Ablehnung Fristverlängerung Garagenkomplex Steile Wand
Sitzung des Stadtrates 1. November 2005
öffentlich
4/05/0228 Neuordnung der sächsischen Verwaltung vom 18.10.2005
4/05/0154 Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung Meerane

Prof. Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Planfeststellung BAB A4 Pleißetalbrücke bis Anschlussstelle Glauchau – Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan AZ.: 14-0513.25/1997/06.02 vom 14. Oktober 2005

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 29. August 2005 – AZ.: 14-0513.25/1997/06.02-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 24. November 2005 bis einschließlich 8. Dezember 2005
in der Stadtverwaltung Meerane, Zimmer 2.41, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane
während der Dienststunden:
Montag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
sowie im **Bürgerbüro** der Stadtverwaltung zu den Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr
Samstag 9.00 – 11.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718, 833] geändert worden ist).
Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§ 4, 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, 1796) geändert worden ist, durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Chemnitz, den 14. Oktober 2005
Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Wehner
Regierungsvizepräsident

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes
Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Geflügelpest (Geflügelpestschutzverordnung)

Am 19. Oktober 2005 wurde die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest aufgrund der aktuellen Änderung der Tierseuchensituation erlassen.
Dies bedeutet, ab Samstag, den 22. Oktober 2005, gilt für das gesamte Bundesgebiet die Aufstallungspflicht für Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) bis einschließlich 15. Dezember 2005.
Die Tiere sind während dieser Zeit in vollständig geschlossenen Ställen zu halten. Volieren gelten in diesem Sinne nicht als geschlossener Stall. Abweichend davon darf Geflügel außerhalb dieser geschlossenen Ställe nur gehalten werden, wenn die Tiere unter einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung untergebracht werden. Um den Kontakt mit Exkrementen von Wildvögeln als Hauptinfektionsquelle zu unterbinden, muss diese Abdeckung wasserdicht sein (Folien, Planen).
Die Haltung der Tiere außerhalb eines geschlossenen Stalles ist dann dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Chemnitzer Land anzuzeigen, in schriftlicher Form unter Angabe des Standortes und Beschreibung der getroffenen Vorkehrungen.
Zusätzlich sind die Tiere
• mindestens monatlich klinisch tierärztlich zu untersuchen. Die Befunde sind durch den Tierarzt zu dokumentieren. Dies ist durch den Tierhalter selbst zu veranlassen und wird vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Chemnitzer Land überprüft.
• mindestens einmal in der Zeit vom 22. Oktober 2005 bis 15. Dezember 2005 auf das Influenza A Virus der Subtypen H5 und H7 über Blutproben zu untersuchen. Dabei sind jeweils für Wassergeflügel 15 Proben und für das restliche Geflügel 10 Proben zu untersuchen bzw. alle Tiere, wenn weniger als die genannten Probenzahlen vorhanden sind.
Für Geflügelmärkte, -schauen, -ausstellungen o. ä. gilt folgendes:
Die Tiere müssen 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in geschlossenen Ställen gehalten und längstens zwei Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Dies ist durch eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen.
Hiermit wird nochmals ausdrücklich auf die Pflicht zur Anzeige der Haltung von Tieren gemäß Viehverkehrsverordnung hingewiesen. Die Meldung ist schriftlich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 in 08371 Glauchau anzuzeigen.
Verstöße gegen die genannten Maßnahmen sowie Unterlassen der vorgeschriebenen Untersuchungen werden als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße geahndet.

gez. Rahm
Stellvertretender Amtstierarzt

Zur Neuordnung der Verwaltungsreform in Sachsen

Die Vorschläge der Expertenkommission zur Neuordnung der Verwaltungsreform in Sachsen wurden in den vergangenen Tagen in den Medien diskutiert.
Bürgermeister Prof. Dr. Lothar Ungerer: „Für mich ist die Neuordnung der sächsischen Verwaltung überfällig. Die Gemeinden und Städte haben hier in den vergangenen Jahren wesentlich mehr geleistet. Wie in der Gemeinde sollen auch im Freistaat die Bürgerinnen und Bürger für alle Anliegen nur noch möglichst